

# **GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT STADTBERGEN**

vom 31.01.2019

Die Stadt Stadtbergen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, Bay RS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) folgende Satzung:

## **Inhalt**

|  |   |
|--|---|
| <b>I. Allgemeines</b> .....                          | 1 |
| <b>§ 1 Gebührenpflicht</b> .....                     | 1 |
| <b>§ 2 Gebührensschuldner</b> .....                  | 1 |
| <b>§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr</b> ..... | 2 |
| <b>I. Einzelne Gebühren</b> .....                    | 2 |
| <b>§ 4 Gebührenmaßstab</b> .....                     | 2 |
| <b>§ 5 Gebührensatz</b> .....                        | 3 |
| <b>§ 6 Gebührenermäßigung</b> .....                  | 4 |
| <b>II. Schlussbestimmungen</b> .....                 | 5 |
| <b>§ 7 In-Kraft-Treten</b> .....                     | 5 |

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Stadtbergen erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren auf der Grundlage dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind,

- die Personensorgeberechtigten bzw.
- die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen bzw. betreut wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich aus Gebühren für Betreuung und Erziehung (Grundgebühr), Bastel- und Portfoliogeld, Getränkegeld und ggf. Verpflegungsgebühr zusammen.  
In den Kindertagesstätten fallen zusätzlich Kosten für Brotzeit an.  
Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Dienstleistung.
- (2) Die Gebühren entstehen erstmals mit dem Monat, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung eintritt. Sie enden mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt.
- (3) Die Verpflegungsgebühr entsteht mit dem Monat, zu dem das Kind zum Mittagessen von den Personensorgeberechtigten angemeldet wird und endet mit dem Monat, zu dem es ordnungsgemäß abgemeldet wird. Anmeldungen zu Teilnahme am Mittagessen sind jeweils 7 Tage vor Beginn des Kalendermonats, Abmeldungen 7 Tage vor Kalendermonatsende möglich.
- (4) Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren und Entgelte zu entrichten.
- (5) Die Gebühren werden wie folgt erhoben:
  - Die Grundgebühr ist für 12 Monate zu entrichten.
  - Das Getränkegeld, Brotzeit und die Verpflegungsgebühr sind für 11 Monate zu entrichten.
  - Das Bastel- und Materialgeld ist nur im ersten Betreuungsmonat jedes Betreuungsjahres zu entrichten.
  - Nimmt das Kind im August an der Betreuung teil und wird zum Mittagessen von den Personensorgeberechtigten angemeldet, so ist eine gesonderte Verpflegungsgebühr pro Tag zu entrichten.Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit des Kindes), berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühr.
- (6) Die Gebühren sind jeweils am Monats 1. für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

#### **I. Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühr i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

## § 5 Gebührensatz

- (1) Grundgebühren für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, insbesondere für Kinder, die in der Krippe betreut werden.

| <b>Buchungskategorie</b> | <b>Gebühr</b> |
|--------------------------|---------------|
| ➤ 3 - 4 Stunden          | 176 €         |
| ➤ 4 - 5 Stunden          | 219 €         |
| ➤ 5 - 6 Stunden          | 264 €         |
| ➤ 6 - 7 Stunden          | 308 €         |
| ➤ 7 - 8 Stunden          | 352 €         |
| ➤ 8 - 9 Stunden          | 395 €         |
| ➤ 9 - 10 Stunden         | 440 €         |

Grundgebühr für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr

| <b>Buchungskategorie</b> | <b>Gebühr</b> |
|--------------------------|---------------|
| ➤ 3 - 4 Stunden          | 136 €         |
| ➤ 4 - 5 Stunden          | 171 €         |
| ➤ 5 - 6 Stunden          | 205 €         |
| ➤ 6 - 7 Stunden          | 239 €         |
| ➤ 7 - 8 Stunden          | 273 €         |
| ➤ 8 - 9 Stunden          | 308 €         |
| ➤ 9 - 10 Stunden         | 342 €         |

- (2) Es gilt eine Mindestbuchungszeit von 20 Std./Woche bzw. 4 Stunden pro Tag.
- (3) Für die Verpflegung ist folgende Gebühr monatlich zu entrichten

|                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| Kindertagesstätte Reiterweg           | 87,00 € |
| Kindergarten Elias-Holl               | 87,00 € |
| Kindergarten Virchow                  | 87,00 € |
| Kinderkrippe Zwergeninsel Stadtbergen | 84,00 € |

Nimmt das Kind während der Betreuung im August die Verpflegung in Anspruch, so ist pro Tag folgende Gebühr zu entrichten

|                                       |        |
|---------------------------------------|--------|
| Kindertagesstätte Reiterweg           | 4,35 € |
| Kindergarten Elias-Holl               | 4,35 € |
| Kindergarten Virchow                  | 4,35 € |
| Kinderkrippe Zwergeninsel Stadtbergen | 4,20 € |

(4) Das Getränkegeld richtet sich nach der Betreuungszeit

| <b>Buchungskategorie</b> | <b>Gebühr</b> |
|--------------------------|---------------|
| bis > 6-7 Stunden        | 5,00 €        |
| ab > 7-8 Stunden         | 6,00 €        |

(5) Das Bastel- und Materialgeld wird in folgender Höhe fällig.

|              |         |
|--------------|---------|
| Kindergarten | 25,00 € |
| Kinderkrippe | 20,00 € |

(6) Ab der zweiten Umbuchung im laufenden Betreuungsjahr wird eine Umbuchungsgebühr in Höhe von 10 € fällig.

### **§ 6 Gebührenermäßigung**

- (1) Beim Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung von zwei oder mehreren Kindern aus einer Familie wird die Grundgebühr für das zweite oder weitere Kind um 25 % der regulären Grundgebühr reduziert.
- (2) Liegt der Familie für ein Kind der Stadtausweis der Stadt Stadtbergen vor, so erhält diese eine Befreiung vom Grundbeitrag.
- (3) Personensorgeberechtigte mit einem jährlichen Bruttoeinkommen bis 24.000 € (Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuerrechts) erhalten auf Antrag einen Nachlass von 50 % auf die Elternbeiträge, soweit für die Elternbeiträge keine Jugendhilfe gewährt wird. Entsprechende Nachweise sind mit dem Antrag vorzulegen.
- (4) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss zum Elternbeitrag gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 2 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

## **II. Schlussbestimmungen**

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bestehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Stadtbergen in der Fassung vom 03.07.2012 außer Kraft.

Stadt Stadtbergen  
Stadtbergen, den 07.02.2019

gez.

Paulus Metz  
Erster Bürgermeister

§ 5 Absatz 4 Satz 1 geändert mit Satzung vom 03.07.2019  
In Kraft getreten zum 01.09.2019.

§ 3 Absatz 5 Satz 4, § 5 Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz geändert mit  
Satzung vom 04.12.2019  
In Kraft getreten zum 01.09.2019.

§ 6 Absatz 4 ergänzt mit Satzung vom 04.12.2019  
In Kraft getreten zum 01.04.2019

§ 3 Absatz 1 und Absatz 5 ergänzt mit Satzung vom 21.02.2020  
In Kraft getreten zum 01.03.2020

§ 5 Absatz 7 ergänzt mit Satzung vom 21.02.2020  
In Kraft getreten zum 01.03.2020

§ 5 Absatz 1 und 2 geändert mit Satzung vom 02.08.2021  
In Kraft getreten zum 01.09.2021

§ 5 Absatz 8 eingefügt mit Satzung vom 02.08.2021  
In Kraft getreten zum 01.09.2021

§ 6 Absatz 3 geändert mit Satzung vom 02.08.2021  
In Kraft getreten zum 01.09.2021

§ 5 Absatz 4 geändert mit Satzung vom 04.07.2022  
In Kraft getreten zum 01.09.2022

§ 5 Absatz 6 geändert mit Satzung vom 24.04.2023  
In Kraft getreten zum 01.09.2023

§ 5 Absatz 4 geändert mit Satzung vom 25.05.2023  
In Kraft getreten zum 01.09.2023

§ 5 Absatz 3 geändert mit Satzung vom 30.07.2024  
In Kraft getreten zum 01.09.2024

§ 5 Abs. 1 geändert mit Satzung vom 09.12.2024  
In Kraft getreten zum 01.09.2025